



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am 27. und 28. Februar 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .
Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 27. und 28. Februar 2021 unter Telefon 08322/4558 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 27. Februar 2021: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610 am 28. Februar 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
Oberstdorf, Fischen: am 28. Februar 2021: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
Oberstaufen: am 27. Februar 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404 am 28. Februar 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 27. Februar 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (immer 18.00 bis 20.00 Uhr)
Diensthabende Apotheken in Kempten: am 27. Februar 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934 am 28. Februar 2021: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206
Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!
Bekanntmachung der Stadt Sonthofen
über die Widmung des Teilstücks der „Hinanger Straße“ zur Gemeindeverbindungsstraße
Das Grundstück Fl.-Nr. 1384/4, Gemarkung Altstädten wird mit Wirkung vom 1. März 2021 gemäß Art. 46 Nr. 1 und Art. 47 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.
Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
STADT SONTHOFEN
Sonthofen, 12.02.2021
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen
Widmung des Parkplatzes an der „Hinanger Steig“ zum beschränkt-öffentlichen Weg
Der Parkplatz an der „Hinanger Steig“, bestehend aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1384/3, Gemarkung Altstädten, wird mit Wirkung vom 1. März 2021 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.
Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
STADT SONTHOFEN
Sonthofen, 12.02.2021
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Durchführung: Landratsamt Ravensburg
Mitwirkung und Beteiligung: Landratsamt Oberallgäu
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Die Stadt Isny im Allgäu beantragte beim Landratsamt Ravensburg die Plangenehmigung für den Einbau von 4 bis 6 versetzten Steinriegeln bei der Flur Nr. 59, 103/1 und 1, Gemarkung Rohrdorf (Isny im Allgäu), sowie Flur Nr. 328/6 und 221/9 Gemarkung Kreuzthal, Markt Bu-chenberg. Das entsprechende Genehmigungsverfahren führt das Landratsamt Ravensburg, in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu, durch.
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg und des Landratsamtes Oberallgäu, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, welche zu berücksichtigen wären. Gründe sind hierbei:
1. Der Einbau der 4 bis 6 Steinriegel in das Gewässer „Eschach“ hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Mensch.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG
a) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Der Vorhabensbereich liegt im Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 8227-373 „Kürnacher Wald (Bayern) und im Vogelschutzgebiet Nr. 8226441 „Adelegg“ (Baden-Württemberg). Bezüglich der geschützten Arten wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Durch angepasste Bauweise können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden (Nrn. 2.3.1, 3.4, 3.7 der Anlage 3 UVPG).
b) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG In Baden-Württemberg befindet sich der Vorhabensbereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 436070 „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelvorland“. Der Schutzzweck gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 31.03.1994, geändert am 10.07.2002 und 04.02.2010, wird durch die 4 bis 6 Steinriegel nicht gefährdet. Die von der Bauausführung betroffenen Flächen werden dem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten (Nrn. 2.3.4, 3.3 und 3.7 der Anlage 3 UVPG).
c) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden das Flachlandbiotop Nr. 8226-0001 „Gewässer-Begleitgehölze, linear; unverbautes Fließgewässer, Auwälder, Initialvegetation nass“ (Bayern), das Offenland-Biotop Nr. 18226-436-1098 „Auwald südöstlich Eisenbach“ und das Waldbiotop Nr. 2-8226-436-5542 „Eschach und Eisenbachabschnitt“ (jeweils Ba-den-Württemberg) (Nrn. 2.3.7, 3.4 der Anlage 3 UVPG).
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten und Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.
Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.
Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).
gez.: Justin Martin
22.3.-45
Bekanntmachung Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)
Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 14. Dezember 2020 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2 vom 09.02.2021 (Seite 13-16) bekannt gemacht.
Öffentliche Zustellung
Sonthofen, 19. Februar 2021, Az.: SG52/SF/La/OA-AV1985 Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Arkadiusz Jakub Chmiel, geb.: 02.06.1985 in Warszawa, zuletzt wohnhaft in: Am Höbl 2-8, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8L431204991 aml. Kennz. OA-AC1985
51-46

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 09.02.2021, Az. SG52/SF/La/ OA-AC1985, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG	52-47
Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.	
Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.	
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.	
Der Bescheid vom 07.01.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-Y3545, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.	
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).	
Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.	
gez.: Klisch, Verwaltungsangestellte	52-47
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu	
Vollzug der Wassergesetze; Tektur am Fischbach im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes der Stadt Sonthofen	
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Die Stadt Sonthofen reichte beim Landratsamt Oberallgäu im Rahmen des städtischen Ge-wässerentwicklungskonzeptes mit Antrag vom 03.02.2021 die Tektur zum Bescheid vom 26.07.2011 (Az. 31-641/10-04/11; D-2204) ein. Der Fischbach (Flur-Nr. 542/5) soll entlang der Grundstücke der Stadt Sonthofen (Flur-Nrn. 500, 525, 526 und 552) an der südlichen Bachseite aufgeweitet werden. Die Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung und einem verbesserten Abflussverhalten.	
Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (Naturnaher Ausbau von Bächen) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.	
Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern sind vor allem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Das Überschwemmungsgebiet, welches durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigungen (ökologische Empfindlichkeiten) erfährt, liegt in der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Weitere Merkmale in den Nrn. 1 und 3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht berührt. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.	
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbstständig anfechtbar ist.	
Sonthofen, 17.02.2021	
gez.: Thomas Kellner	22.3-48